

# Erläuterungen zum Arbeitsgesetzbuch

## Schadenersatzleistungen des Betriebes

Dr. GERHARD KIRSCHNER,  
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Das 14. Kapitel des AGB enthält in bezug auf Schadenersatzleistungen des Betriebes gegenüber den Bestimmungen des GBA bedeutsame Veränderungen. Mit der neuen Regelung werden solche Situationen erfaßt, in denen ein Werkträger im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis materielle Nachteile erlitten hat, deren Ursachen vom Betrieb zu vertreten sind.

Bei der Neufassung der Bestimmungen über Schadenersatzleistungen des Betriebes (§§ 267 bis 273)<sup>1</sup> mußte zunächst die gestiegene gesellschaftliche Verantwortung der Leiter für die konsequente Erfüllung der dem Betrieb obliegenden Pflichten bei der Begründung, Verwirklichung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen berücksichtigt werden. Die Leiter waren in Übereinstimmung mit den anderen Festlegungen im AGB darauf zu orientieren, durch ihre Leitungstätigkeit eine solche Atmosphäre der Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu schaffen, daß möglichst kein Werkträger im Arbeitsprozeß materielle Nachteile erleidet.

Bei der Konzipierung des 14. Kapitels des AGB konnte aber auch davon ausgegangen werden, daß die erfolgreiche Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer untrennbaren Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik bessere materielle Möglichkeiten dafür geschaffen hat, das Prinzip der Sorge um den Menschen zu verwirklichen. Die Bestimmungen des AGB führen zu einem erhöhten Schutz des Lebens, der Gesundheit, des persönlichen Eigentums und der Vermögensrechte des Werkträgers im Arbeitsprozeß und verbessern insbesondere die Schadenersatzleistungen des Betriebes an den Werkträgern bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit. Dazu war auch die Unterteilung der Schadenersatzleistungen des Betriebes in die beiden Komplexe „Schadenersatz bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit“ und „Schadenersatz in anderen Fällen“ notwendig.

### Voraussetzungen für Schadenersatzleistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Nach § 267 Abs. 1 hat der Betrieb dem Werkträgern bei einem Arbeitsunfall gemäß § 220 Abs. 1 oder bei einer Berufskrankheit den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Schadenersatzanspruch des Werkträgers entsteht allein dadurch, daß er einen Arbeitsunfall erlitten hat oder an einer Berufskrankheit erkrankt ist. Nach wie vor ist Verschulden des Betriebes kein Tatbestandsmerkmal, und die nach § 98 GBA notwendig gewesene Prüfung, ob Pflichtverletzungen des Betriebes im Gesundheits- und Arbeitsschutz vorliegen, ist nunmehr entfallen. Somit enthält § 267 für den Werkträger eine großzügige Schadenersatzregelung, aus der die den Arbeitern und Angestellten dienende Sozialpolitik des sozialistischen Staates sichtbar wird.

Der in § 267 Abs. 1 enthaltene Hinweis auf § 220 Abs. 1 macht deutlich, daß nicht jeder Arbeitsunfall den Betrieb zum Schadenersatz verpflichtet. So entfällt eine Schadenersatzpflicht des Betriebes, wenn ein Wegeunfall i. S. des § 220 Abs. 2 oder ein nach § 220 Abs. 3 dem Arbeitsunfall gleichgestellter Unfall bei organisierter gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit vorliegt. Bei einem derartigen Unfall erhalten die Werkträger die bei einem Arbeitsunfall vorgesehenen großzügigen Leistungen der Sozialversicherung (vgl. z. B. § 285).<sup>2</sup>

Vom Werkträgern wird allerdings erwartet, daß er zu

seinem eigenen Schutz und zum Schutz seiner Kollegen sich im Rahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes diszipliniert verhält. Deshalb wurde in § 267 Abs. 2 festgelegt, daß der Betrieb bei einem Arbeitsunfall dann nicht schadenersatzpflichtig ist, wenn der Werkträger „trotz ordnungsgemäßer Belehrung, Unterweisung und Kontrolle aus grober Mißachtung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz diese vorsätzlich verletzt, dadurch der Arbeitsunfall herbeigeführt worden ist und der Betrieb dafür keine Ursache gesetzt hat“.

Aus der rechtspolitischen Funktion des § 267 ergibt sich, daß an den Ausschluß der Schadenersatzpflicht des Betriebes strenge Anforderungen zu stellen sind. Verletzt z. B. der Werkträger aus mangelnder Sorgfalt, einer gewissen Leichtfertigkeit oder aus Routine fahrlässig Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und erleidet er dabei einen Arbeitsunfall, so verliert er seinen Anspruch auf Schadenersatz nicht. Aber selbst bei verantwortungslosem Verhalten und vorsätzlicher Pflichtverletzung des Werkträgers bleibt die Schadenersatzverpflichtung des Betriebes bestehen, wenn der Betrieb in irgendeiner Hinsicht Ursachen für den Arbeitsunfall gesetzt hat.

Eine Berufskrankheit ist nach § 221 eine Erkrankung, die durch arbeitsbedingte Einflüsse bei der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten bzw. Arbeitsaufgaben hervorgerufen wird und die in der „Liste der Berufskrankheiten“ genannt ist. Diese Liste ist als Anhang zur VO über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten vom 14. November 1957 (GBl. 1958 I S. 1) veröffentlicht und durch die 2. DB zu dieser Verordnung vom 18. September 1968 (GBl. II S. 821) sowie die 3. DB vom 7. Juli 1971 (GBl. II S. 513) ergänzt und verändert bzw. teilweise (Ziff. 17) neugefaßt worden.

Die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt, trifft gemäß § 222 die BGL oder die Verwaltung der Sozialversicherung beim Kreisvorstand des FDGB. Auf dieser Grundlage hat der Betriebsleiter bei jedem Arbeitsunfall nach § 220 Abs. 1 und jeder anerkannten Berufskrankheit zu prüfen, ob der Betrieb dem Werkträgern Schadenersatz zu leisten hat. Er ist verpflichtet, ihn von seiner Entscheidung zu unterrichten und hat eine eventuelle Ablehnung zu begründen. Ist der Werkträger mit einer Ablehnung oder mit der ihm zuerkannten Höhe des Schadenersatzes nicht einverstanden, kann er sich an die Konfliktkommission bzw. das staatliche Gericht wenden, die dann über den Anspruch zu entscheiden haben.

### Umfang des Schadenersatzes bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Nach § 268 Abs. 1 umfaßt der Schadenersatzanspruch des Werkträgers

- die entgangenen und noch entgehenden auf Arbeit beruhenden Einkünfte einschließlich der Minderung der Rentenansprüche,
- die notwendigen Mehraufwendungen, insbesondere zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit und zur Teilnahme am Arbeitsprozeß und am gesellschaftlichen Leben,
- den Sachschaden.

Bei der Entscheidung über den Ersatz der auf Arbeit beruhenden entgangenen Einkünfte ist zu beachten, daß hier nicht nur der Lohn oder der Durchschnittsverdienst gemeint ist. Es sind vielmehr alle auf Arbeit beruhenden Einkünfte zu berücksichtigen. Ob diese ihrem Charakter nach arbeits- oder zivilrechtlicher Natur sind, spielt keine Rolle. Deshalb gehören zu diesen Einkünften neben dem entgangenen Lohn auch entgangene Erfüllungsprämien (z. B. Jahresendprämien), Vergütungen aus Neuerertätigkeit, Ver-